

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
zum Studiausweis als Chipkarte
vom 13. Juni 2007**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 12. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studiausweis

(1) Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (im Folgenden: Hochschule). Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den Studierenden einen Ausweis (Studiausweis) als Chipkarte aus.

(2) Die Chipkarte wird ab dem Wintersemester 2007/2008 an die Studierenden der Hochschule ausgegeben.

§ 2 Chipkarte und Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Landesdatenschutzgesetz. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zweck der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.

§ 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip (Mifare Chip), der nur unter Zuhilfenahme spezieller Lesegeräte eingesetzt werden kann. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten Mikroprozessor-Datensätze zugreifen.

(2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:

- das Logo der Hochschule
- das Logo bzw. der Schriftzug des Studentenwerks
- der Schriftzug „Studiausweis“
- Vorname(n), Nachname und ggf. akademischer Grad der/des Studierenden
- die Matrikelnummer
- ein Passbild der/des Studierenden
- die Gültigkeitsdauer des Ausweises
- die Bibliotheksausweisnummer.

(3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:

- die Bibliothekskontonummer
- eine elektronische Geldbörse (verschlüsselt) des Studentenwerks Karlsruhe
- der Inhaberstatus (Studierende/r, Personal, Gast)
- der Gültigkeitsvermerk des Ausweises
- die eindeutige Kartenseriennummer (Identnummer [Mifare-Prozessorkennung])

- die ausgebende Einrichtung (Hochschulnummer)
- technische Prozessordaten.

§ 4 Funktionen der Chipkarte

Die Chipkarte (Chipkartenausweis) dient als

- optischer Studenausweis
- elektronische Geldbörse im Bereich der Hochschule und des Studentenwerks Karlsruhe für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen
- Ausweis für das Bibliothekssystem
- Berechtigungsnachweis für das Semesterticket (mit zugehöriger Bescheinigung).

§ 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte

(1) Die auf der Chipkarte eingerichtete Geldbörse kann als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Hochschule und beim Studentenwerk Karlsruhe genutzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Karlsruhe.

(2) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Karlsruhe als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter der Kartenseriennummer vorgenommen.

(3) Die Geldbörse kann nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag in Höhe von 99 Euro aufgeladen werden.

§ 6 Semesterticket

Die Chipkarte wird als Berechtigung für das KVV-Semesterticket genutzt. Als Nachweis ist eine von der/dem Studierenden selbst auszudruckende Bescheinigung in Verbindung mit der Chipkarte für den KVV mitzuführen.

§ 7 Ausgabe der Chipkarte

(1) Die Chipkarte wird von der Studienabteilung der Hochschule ausgegeben.

(2) Für die Chipkarte muss die/der Studierende ein geeignetes Lichtbild abgeben.

(3) Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt nur nach einer Identitätsprüfung bei der persönlichen Aushändigung an die Studierenden. Dazu ist ein geeigneter Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen. Die Identitätsprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren und vor folgenden Einflüssen zu schützen:

- Deformierung, z. B. durch Verbiegen oder Knicken
- Magnetfelder, z. B. durch technische Geräte
- Hitzeeinwirkung, z. B. durch Sonnenstrahlung
- Beschädigung des Chips, z. B. durch Kratzer, Beschriften, Bekleben, Verschmutzungen.

(5) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurück zu geben.

§ 8 Nutzung der Chipkarte

Die Nutzung der Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch zu werten. Die Nutzungsbefugnis ist an die Dauer der Einschreibung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gebunden.

§ 9 Verlust und Erneuerung der Chipkarte

(1) Bei Verlust oder Diebstahl der Chipkarte ist umgehend die Studienabteilung der Hochschule zu informieren. In diesem Fall wird die Chipkarte gesperrt und verliert ihre Funktion. Die Sperre schließt die Dienste des Bibliothekssystems ein.

(2) Eine neue Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist und endgültig gesperrt wurde.

(3) Die Kosten der Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Chipkarte sowie der Übertragung der Geldbörse trägt die Hochschule, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt und der Anlass zur Neuausstellung von der Hochschule zu vertreten ist. Hat die/der Studierende den Anlass zur Neuausstellung zu vertreten (unzulässige mechanische Beanspruchung, starke Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung), wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.

§ 10 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

(1) Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die beim internen oder externen Einsatz der Chipkarte entstanden sind, kommt nur dann in Betracht, wenn Beschäftigte oder Beauftragte der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(2) Wird ein Missbrauch der Chipkarte vermutet, kann die Hochschule diese sperren lassen. Die Sperre schließt sämtliche Subsysteme (z.B. Bibliothek, Studentenwerk) ein. Nachgewiesener Missbrauch führt zu strafrechtlicher Verfolgung.

(3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studentenwerk diese sperren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 2007

Prof. Dr. Liesel Hermes, Rektorin